

Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

ab dem 1. April 2003



EIN RATGEBER FÜR WAFFENBESITZER

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Ab dem 1. April 2003 sind die Vorschriften über den Umgang mit Waffen neu geregelt durch das Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 - neugefasst durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffR Neu-RegG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970). Die wichtigsten Bestimmungen zur Aufbewahrung von Waffen sind nachfolgend abgedruckt:

WaffG (Auszug)

§ 36

Aufbewahrung von Waffen und Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997)¹⁾ oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt insbesondere ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA²⁾ 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

(3) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Entspricht die bisherige Aufbewahrung von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum 31. August 2003 die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen oder Munition und der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen festzulegen. Dabei können auch Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Nutzung von Schusswaffen festgelegt werden.

(6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

§ 53 (Auszug)

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

19. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 eine Schusswaffe aufbewahrt, [...]

23. einer Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 7 Satz 2, § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 27 Abs. 7, § 36 Abs. 5 oder § 47 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.[...]

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. [...]

§ 54

Einziehung und erweiterter Verfall

(1) Ist eine Straftat nach den §§ 51, 52 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 5 begangen worden, so werden Gegenstände,

1. auf die sich diese Straftat bezieht oder
 2. die durch sie hervorgebracht oder zu Ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen.

(2) Ist eine sonstige Straftat nach § 52 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 begangen worden, so können in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände eingezogen werden. [...]

1) Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

2) Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

3) Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

Aus dem neuen Waffengesetz ergeben sich - vorbehaltlich noch zu erlassender Regelungen durch das Bundesinnenministerium - folgende Pflichten zur Aufbewahrung:

SICHERUNG VON HAUS UND WOHNUNG

Um zu verhindern, dass Waffen abhanden kommen oder dass Dritte sie unbefugt an sich nehmen können, sollte grundsätzlich auf die Sicherung der Wohnung gegen Einbruch und Diebstahl geachtet werden.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch

- Schutz von Außentüren und Fenstern;
- Einbau einer Alarmanlage.

Bitte lassen Sie sich im einschlägigen Fachhandel über geeignete Produkte beraten.

AUFBEWAHRUNG DER WAFFEN

- Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern. Unbefugt ist grundsätzlich auch der eigene Ehepartner oder andere in der gemeinsamen Wohnung lebende Familienangehörige!
- Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf alle Arten von Waffen - auch auf Schreckschuss- und Luftdruckwaffen!
- Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzt, muss diese in klassifizierten Behältnissen aufbewahren:

Eine Übersicht über die einzelnen Regelungen bietet nebenstehendes Schaubild:

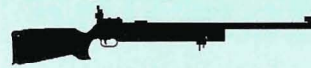
- bis zu 10 Langwaffen: in einem Behältnis der Sicherheitsstufe A (oder höher); bei mehr als 10 Langwaffen muss die entsprechende Anzahl an Behältnissen vorhanden sein;
- Kurzwaffen: in einem Behältnis der Sicherheitsstufe B (oder höher);
- Lang- und Kurzwaffen zusammen: in einem Behältnis der Sicherheitsstufe B (oder höher);
- Schusswaffen und Munition zusammen: in einem Behältnis der neu eingeführten europäischen Kategorie Widerstandsgrad 0;
- Wer Munition besitzt, muss diese in einem - nicht klassifizierten - verschlossenen Behältnis, getrennt von den Waffen aufbewahren;
- Gleichwertig gesicherte Räume sind entsprechenden Behältnissen gleichgestellt. Hier bietet sich insbesondere ein fensterloser Kellerraum an, der mit einer Sicherheitstür verschlossen wird. Informationen zu solchen Räumen geben die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen.
- Denken Sie daran: Ohne sichere Aufbewahrung der Schlüssel nützt der beste Waffenraum nichts. Das gilt gleichermaßen auch für die Schlüssel von Waffenschränken.
- Bei ausländischen Fabrikaten der angeführten Behältnisse, die nicht nach einer der o.g. Normen gekennzeichnet sind, sollten Sie sich durch eine Konformitätserklärung des Herstellers oder des Verkäufers versichern lassen, dass das Behältnis den geforderten Normen entspricht.
- Verstöße gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung können die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen und zur Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie zur Wegnahme der Waffen führen. Sie stellen zudem eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

Aufzubewahrende Waffen

Anforderungen an Behältnis(se)

Langwaffen

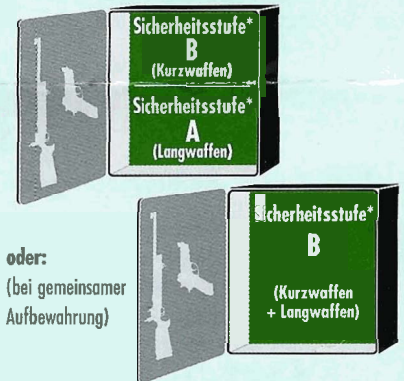
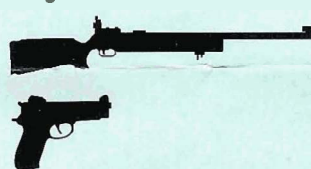
Gesamtlänge über 60 cm



Kurzwaffen



Langwaffen + Kurzwaffen



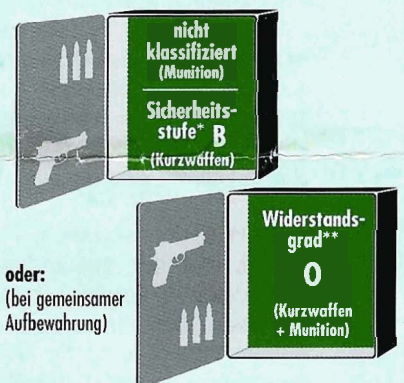
oder:
(bei gemeinsamer
Aufbewahrung)



Langwaffen + Munition



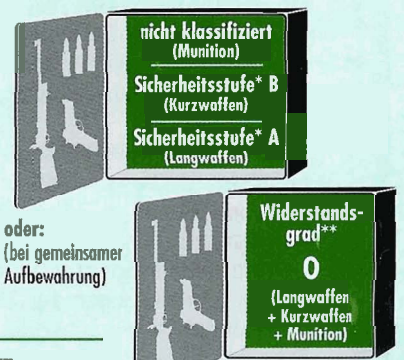
Kurzwaffen + Munition



oder:
(bei gemeinsamer
Aufbewahrung)



Langwaffen + Kurzwaffen + Munition



oder:
(bei gemeinsamer
Aufbewahrung)



* nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder einer Norm mit gleichwertigem Schutzniveau eines anderen EWR Mitgliedstaates.

** nach DIN/EN 1143 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR Mitgliedstaates.